

**Zusicherungserklärung zur Einhaltung der Codex-Richtlinie zur  
Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und  
deren Kennzeichnung  
gemäß Österreichischem Lebensmittelbuch IV Auflage**

Veröffentlicht mit Erlass GZ: BMGFJ-75210/0014-IV/B/7/2007 vom 6.12.2007

Hersteller:	
Name: .....	Tel./Fax: .....
Straße: .....	e-mail: .....
PLZ/Ort: .....	Land: .....

Wir sichern für folgendes Produkt zu:

Artikelnummer	genaue Produktbezeichnung

Komponente*	letzter vermehrungsfähiger Organismus

\* bitte für **alle** im Produkt vorhandene Komponenten die/den letzten im Herstellungsprozess verwendeten Organismus/-en anführen. Im Falle von landwirtschaftlichen **Risikokomponenten** beachten Sie bitte die Informationen auf der Rückseite.

- (a) dass dieses Produkt weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist bzw. einen solchen enthält,
- (b) sowie dass dieses Produkt weder „aus“ noch „durch“ einen GMO hergestellt wurde. Auch haben wir keine Informationen, die auf die Unrichtigkeit dieser Aussage hindeuten könnten. (Betrachtungstiefe: im Herstellungsprozess retour bis zum letzten vermehrungsfähigen Organismus).
- (c) Für alle im oben genannten Produkt enthaltenen bzw. verwendeten Risikostoffe (Zusatzstoffe, Hilfsstoffe, Enzyme, Mikroorganismen,...), bei denen man sich nicht auf die VO (EG) 1829/2003 verlassen kann (weil von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen), liegen uns schriftliche Zusicherungserklärungen der Erzeuger mit gleicher Reichweite und gleichem Inhalt wie (a) und (b) vor. Diese Erklärungen befinden sich in aktuell unseren Unterlagen.

Somit entspricht oben genanntes Produkt den Bestimmungen der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung.

Eine Spezifikation des oben angeführten Produktes liegt dieser Zusicherungserklärung bei.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, seinem Kunden und der für ihn zuständigen Kontrollstelle/Kontrollbehörde unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn diese Bestätigung widerrufen oder geändert wird oder wenn Informationen bekannt werden, die die Richtigkeit der Bestätigung in Frage stellen.

Wir berechtigen die Kontrollstelle unseres Kunden/Abnehmers oder eine von ihr benannte unabhängige Institution, die Stichhaltigkeit unserer Erklärung zu überprüfen und gegebenenfalls Probenziehungen für den analytischen Nachweis vorzunehmen.

Der Unterzeichner haftet für die Richtigkeit der Angaben dieser Erklärung.

.....  
Land/Ort/Datum

.....  
Unterschrift

.....  
Firmenstempel

Die **Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung** regelt die Anforderungen an Lebensmittel bei denen in der Kennzeichnung, Aufmachung, Werbung oder in den Geschäftspapieren der Eindruck erweckt wird, dass das Lebensmittel ohne Verwendung von GVO (genetisch veränderte Organismen) oder Erzeugnissen, die aus oder durch GVO hergestellt wurden, erzeugt wird. Umfasst sind hier jedenfalls Auslobungen wie „gentechnikfrei erzeugt“, „gentechnikfrei“, „gentechnik-frei“, „GVO-frei“, „ohne Gentechnik“ oder „ohne Verwendung von Gentechnik“ als auch Bezeichnungen wie „ohne genetisch veränderte Futtermittel gefüttert“ oder ähnliches.

### **Begriffsbestimmungen**

- a) „genetisch veränderter Organismus (GVO)“: bezeichnet „genetisch veränderter Organismus“ oder „GVO“ einen genetisch veränderten Organismus im Sinne von Artikel 2 Nummer 2 der Richtlinie 2001/18/EG, mit Ausnahme von Organismen, bei denen eine genetische Veränderung durch den Einsatz der in Anhang 1B der Richtlinie 2001/18/EG aufgeführten Verfahren herbeigeführt wurde;
- b) „aus GVO hergestellt“: vollständig oder teilweise aus GVO abgeleitet, aber keine GVO enthaltend oder daraus bestehend.
- c) „durch GVO hergestellt“: unter Verwendung eines GVO als letztem lebenden Organismus im Produktionsverfahren gewonnen, jedoch nicht aus GVO bestehend, GVO enthaltend oder aus GVO hergestellt.

---

### **Landwirtschaftliche Risikokomponenten – Soja, Mais, Raps, Zuckerrübe und deren Nebenprodukte**

Für oben erwähnte Kulturen ist eine Zusicherungserklärung zur Einhaltung der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung nicht ausreichend. Diese Komponenten müssen entweder in „Ohne Gentechnik“ – zertifizierter oder BIO-Qualität eingesetzt werden. Nähere Informationen sind von der zuständigen Kontrollstelle anzufordern.

---

### **Für folgende Zutaten, Zusatz- und Hilfsstoffe ist die Zusicherungserklärung zur Einhaltung der Codex-Richtlinie zur Definition der „Gentechnikfreien Produktion“ von Lebensmitteln und deren Kennzeichnung notwendig:**

#### 1. Folgende landwirtschaftliche Komponenten aus Anhang VI der EU Bio-VO 2092/91:

- Lecithin ( E322)
- stark tocopherolhaltige Extrakte (E306)
- Pflanzenöle (nur wenn Einsatz als Schmier-bzw. Trennmittel oder Schaumverhüter)

#### 2. Folgeprodukte landwirtschaftlicher Rohstoffe der 2. Generation, wie z.B.

- modifizierte Stärke aus gentechnisch verändertem Mais,
- Mono/Diglyceride aus modifizierten Fettsäuren aus gentechnisch veränderter Soja,
- Aromen (bei komplexen Aromamischungen sind Zusicherungserklärungen der Einzelkomponenten notwendig) etc.

sind lt. 1830/2003 und 1829/2003 **nicht** kennzeichnungspflichtig, somit ist eine Zusicherungserklärung zur Absicherung der „Gentechnikfreiheit“ notwendig

#### 3. Komponenten, die mit Hilfe von gentechnisch veränderten Mikroorganismen produziert werden können, wie z.B.

- Zitronensäure,
- Vitamine: B2, B12, C
- Glutamat
- Aspartam
- Xanthan
- Enzyme
- etc.

sind lt. 1830/2003 und 1829/2003 **nicht** kennzeichnungspflichtig, somit ist eine Zusicherungserklärung zur Absicherung der „Gentechnikfreiheit“ notwendig.